

Brüssel, den 30. Juni 2026  
(OR. en)

11357/26

COH 128  
FIN 993  
ECOFIN 961  
SOC 469

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                    |
| Eingangsdatum: | 30. Juni 2026  |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union  |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 323 final  |
| Betr.:         | BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT<br>Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Jahresbericht 2025 |

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 323 final.

Anl.: COM(2026) 323 final



Brüssel, den 30.6.2026  
COM(2026) 323 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Jahresbericht 2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| Einführung.....                         | 2  |
| Im Jahr 2025 eingegangene Anträge ..... | 2  |
| Finanzierung.....                       | 6  |
| Abschlüsse.....                         | 9  |
| Schlussfolgerungen .....                | 13 |

## EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Tätigkeit des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) im Vorjahr vorlegen. Im vorliegenden Bericht sind die Tätigkeiten des EUSF im Jahr 2025 beschrieben. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung i) der eingegangenen Anträge, ii) der vorgeschlagenen und genehmigten Finanzbeiträge und iii) der im Jahr 2025 abgeschlossenen Fälle.

Im Jahr **2025** gingen bei der Kommission **sechs neue Anträge** auf Finanzbeiträge aus dem EUSF ein, und zwar von Zypern (Waldbrände), Spanien (ein Antrag wegen Überschwemmungen und ein Antrag wegen Waldbränden), Frankreich (zwei Anträge wegen Zyklonen) und Rumänien (Überschwemmungen). Drei Anträge betrafen „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ und drei weitere „regionale Naturkatastrophen“. Alle sechs Anträge wurden nach den Kriterien der Verordnung geprüft und als förderfähig eingestuft.

Spanien (für beide Anträge), Frankreich (für beide Anträge) und Zypern ersuchten um Vorschusszahlungen. 2025 gewährte die Kommission vier Vorschusszahlungen (Zypern (Waldbrände), Spanien (Überschwemmungen) und Frankreich (zwei Zyklone)) und zahlte insgesamt rund 131,41 Mio. EUR aus. Die von Spanien beantragte Vorschusszahlung (Waldbrände) wird 2026 gewährt und ausgezahlt werden.

Die Durchführungsbeschlüsse zu den sechs erfolgreichen Anträgen aus dem Jahr 2025 werden im Laufe des Jahres 2026 erlassen. 2025 hat die Kommission darüber hinaus 18 EUSF-Fälle abgeschlossen.

In Anhang I sind die im Jahr 2025 für die Inanspruchnahme des EUSF anwendbaren Schwellenwerte für Schäden bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes aufgeführt. Anhang II gibt einen Überblick über die Anträge, die im Laufe des Jahres 2025 eingegangen sind, einschließlich der relevanten Finanzdaten.

## IM JAHR 2025 EINGEGANGENE ANTRÄGE

2025 gingen bei der Kommission sechs förderfähige Anträge auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF ein. Alle Anträge gingen innerhalb der rechtlichen Frist von „spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Auftreten der ersten Schäden“ (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung) bei der Kommission ein. Drei Anträge betrafen „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ und drei weitere „regionale Naturkatastrophen“.

Detaillierte Finanztabellen zu diesen Anträgen sind Anhang II dieses Berichts zu entnehmen.

## SPANIEN – DANA-FLUTKATASTROPHE IN VALENCIA

Zwischen dem 28. Oktober und dem 4. November 2024 wurde die gesamte Region Valencia in Spanien von einem Sturm mit Starkregenfällen heimgesucht, der zu schweren Überschwemmungen führte. Rund 2 600 Wohnungen und eine Fläche von mehr als 500 km<sup>2</sup> waren davon betroffen. Tausende Haushalte waren ohne Strom, Trinkwasser und Telefon, und an der öffentlichen Infrastruktur sowie an Sachwerten entstanden erhebliche Schäden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Betroffen waren mehr als 170 Bildungseinrichtungen und mehr als 50 Gesundheitseinrichtungen. Infolge der Überschwemmungen gab es 232 Todesopfer.

Die spanischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 20,28 Mrd. EUR. Die Kommission akzeptierte 18,08 Mrd. EUR als plausiblen unmittelbaren Gesamtschaden. Dieser Betrag liegt über dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ für Spanien, der sich im Jahr 2025 auf 3,96 Mrd. EUR belief (3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung).

Am 20. Januar 2025 beantragte Spanien einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen in der Region Valencia im Oktober 2024.

Spanien ersuchte um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung. Die Kommission kam auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Zahlung des gemäß der Verordnung zulässigen Höchstbetrags für einen Vorschuss aus dem EUSF erfüllt sind. Mit dem Durchführungsbeschluss C(2025) 1798 der Kommission vom 20. März 2025 wurde ein Vorschuss in Höhe von 100 000 000 EUR gewährt. Der Vorschuss wurde Spanien am 8. April 2025 ausgezahlt.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2025) 855 vom 3. Oktober 2025 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 946 153 691 EUR aus dem EUSF an Spanien. Der entsprechende Durchführungsbeschluss wird 2026 erlassen.

#### **FRANKREICH – ZYKLON AUF MAYOTTE**

Am 14. Dezember 2024 traf das Auge des Zyklons Chido die Insel Mayotte (Frankreich). Die Windböen des Zyklons erreichten im gesamten Gebiet Geschwindigkeiten von über 180 km pro Stunde. Der Zyklon brachte auch Starkregenfälle mit sich, sodass innerhalb von zwölf Stunden auf der Insel geschätzt Gesamtniederschläge zwischen 100 und 150 mm niedergingen. Die Starkregenfälle und Stürme gingen mit gefährlich hohen Wellen von 5 bis 9 m Höhe einher, die alle Wohnhäuser zerstörten. Das Stromnetz und das Wasserversorgungsnetz fielen komplett aus, und mehrere Verbindungswege zwischen den beiden Inseln von Mayotte wurden stark beeinträchtigt. Der öffentliche Nahverkehr und der Schulbusverkehr mussten ihren Betrieb vorübergehend einstellen oder erheblich einschränken. Der Zyklon forderte auch mindestens 39 Todesopfer.

Die französischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden der Katastrophe auf 3,8 Mrd. EUR. Die Kommission akzeptierte 3,6 Mrd. EUR als plausiblen unmittelbaren Gesamtschaden. Dieser Betrag übersteigt den geltenden Schwellenwert für „regionale Naturkatastrophen“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung, der für Mayotte im Jahr 2025 bei 33,47 Mio. EUR lag.

Am 7. März 2025 beantragte Frankreich einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Zyklon Chido auf der Insel Mayotte (Frankreich) am 14. Dezember 2024.

Frankreich ersuchte um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung. Die Kommission kam auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von 25 % des veranschlagten Finanzbeitrags aus dem EUSF erfüllt sind. Mit dem Durchführungsbeschluss C(2025) 3192

der Kommission vom 20. Mai 2025 wurde ein Vorschuss in Höhe von 23 782 012 EUR gewährt. Der Vorschuss wurde Frankreich am 4. Juni 2025 ausgezahlt.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2025) 855 vom 3. Oktober 2025 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 89 628 050 EUR aus dem EUSF an Frankreich. Der entsprechende Durchführungsbeschluss wird 2026 erlassen.

#### **FRANKREICH – ZYKLON AUF RÉUNION**

Am 28. Februar 2025 traf der Zyklon Garance die Insel Réunion (Frankreich). Die Wirbelstürme erreichten in einigen Gebieten eine Geschwindigkeit von 215 km/h und führten zu Starkregenfällen und gefährlichen Bedingungen auf See. Der Zyklon hatte schwerwiegende Auswirkungen auf das Straßennetz und verursachte erhebliche Störungen der Wirtschaft. Der Agrarsektor, insbesondere der Zuckerrohrsektor, und Unternehmen des Tourismussektors erlitten durch den Zyklon erhebliche Schäden. Es wurden 123 Notunterkünfte geöffnet, um der betroffenen Bevölkerung Obdach zu bieten. Der Zyklon forderte auch mindestens fünf Todesopfer.

Die französischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 849,45 Mio. EUR. Dieser Betrag übersteigt den geltenden Schwellenwert für „regionale Naturkatastrophen“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung, der für Réunion im Jahr 2025 bei 216,68 Mio. EUR lag.

Am 23. Mai 2025 beantragte Frankreich einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Zyklon Garance auf der Insel Réunion (Frankreich) am 28. Februar 2025.

Frankreich ersuchte um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung. Die Kommission kam auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von 25 % des veranschlagten Finanzbeitrags aus dem EUSF erfüllt sind. Mit dem Durchführungsbeschluss C(2025) 5615 der Kommission vom 5. August 2025 wurde ein Vorschuss in Höhe von 5 309 084 EUR gewährt. Der Vorschuss wurde Frankreich am 26. August 2025 ausgezahlt.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2025) 855 vom 3. Oktober 2025 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 21 236 336 EUR aus dem EUSF an Frankreich. Der entsprechende Durchführungsbeschluss wird 2026 erlassen.

#### **RUMÄNIEN – ÜBERSCHWEMMUNGEN**

Zwischen dem 26. Mai und Anfang Juni 2025 kam es in Rumänien an mehreren Tagen zu Starkregenfällen, die zu Überschwemmungen in den Regionen Centru, Sud – Muntenia und Nord-Est führten. Die größten Schäden wurden am Salzbergwerk Praid verzeichnet, wo am 27. Mai der Fluss Corund über die Ufer trat, sodass die hydrotechnische Infrastruktur des Gebiets schwer beschädigt wurde und große Wassermengen in die Stollen eindrangen. Das gesamte Salzbergwerk wurde überflutet, wodurch seine Stabilität beeinträchtigt und die strukturelle Integrität des Bergwerks gefährdet wurde. In anderen Teilen dieser Regionen verursachten Hagel und Stürme weitreichende Schäden an der Infrastruktur. Die Stürme führten auch zu Unterbrechungen der öffentlichen Versorgung, sodass Tausende von Haushalten ohne Strom waren.

Die rumänischen Behörden schätzen den unmittelbaren Gesamtschaden der Katastrophe auf 573,59 Mio. EUR. Wenn eine Naturkatastrophe mehrere Regionen auf NUTS-2-Ebene

betrifft, so ist laut Artikel 2 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung der Schwellenwert auf das durchschnittliche BIP dieser Regionen, das entsprechend dem Anteil am Gesamtschaden in jeder Region gewichtet wird, anzuwenden. Der unmittelbare Schaden, ausgedrückt als Prozentsatz des gewichteten regionalen Gesamt-BIP der Regionen Centru, Sud – Muntenia und Nord-Est, beträgt 1,8 %. Dieser Betrag übersteigt 1,5 % des gewichteten regionalen Gesamt-BIP der Regionen Centru, Sud – Muntenia und Nord-Est.

Am 14. August 2025 beantragte Rumänien einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Land am 27. Mai 2025. Am 26. September 2025 und am 24. März 2026 übermittelte Rumänien zusätzliche Erläuterungen zu den im EUSF-Antrag enthaltenen Angaben und Informationen.

Rumänien ersuchte nicht um eine Vorschusszahlung.

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde im Mai 2026 einen Vorschlag für eine Inanspruchnahme vorgelegt. Sobald die Haushaltsbehörde die vorgeschlagene Unterstützung aus dem EUSF für Rumänien genehmigt hat, wird der entsprechende Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2026 erlassen.

#### **ZYPERN – WALDBRÄNDE**

Im Sommer 2025 kam es in Zypern zu einer Kombination aus anhaltender Dürre, extremen Hitzewellen und starken Stürmen, wodurch die Voraussetzungen für zwei beispiellose Waldbrände in den Regionen Limassol und Pafos im Juli 2025 geschaffen wurden. Tausende von Menschen mussten aufgrund der Waldbrände in Limassol evakuiert werden. Mehrere Schulen und Gesundheitseinrichtungen mussten ihren Betrieb einschränken, und fast 900 Privatimmobilien wurden zerstört. Unterdessen verursachte der Waldbrand in Pafos schwere wirtschaftliche Verluste im Agrarsektor sowie Umweltschäden und gefährdete so die sozioökonomische Stabilität vieler ländlicher Gemeinschaften. Die Waldbrände forderten darüber hinaus zwei Todesopfer.

Die zyprischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden der Katastrophe auf 253,691 Mio. EUR. Die Kommission hat 252,68 Mio. EUR als plausiblen unmittelbaren Gesamtschaden akzeptiert. Dieser Betrag überstieg den Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ für Zypern von 0,6 % seines Bruttonationaleinkommens gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung, der sich im Jahr 2025 auf 170,046 Mio. EUR belief.

Am 14. Oktober 2025 beantragte Zypern einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Waldbränden im Juli 2025.

Zypern ersuchte um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung. Auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Zahlung eines Vorschusses aus dem EUSF erfüllt sind. Mit dem Durchführungsbeschluss C(2025) 8276 der Kommission vom 3. Dezember 2025 wurde ein Vorschuss in Höhe von 2 317 465 EUR gewährt. Der Vorschuss wurde Zypern am 29. Dezember 2025 ausgezahlt.

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde im Mai 2026 einen Vorschlag für eine Inanspruchnahme vorgelegt. Sobald die Haushaltsbehörde die vorgeschlagene Unterstützung aus dem EUSF für Zypern genehmigt hat, wird der entsprechende Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2026 erlassen.

## **SPANIEN – WALDBRÄNDE**

Im Sommer 2025 kam es in Spanien zu einer Kombination aus anhaltender Dürre, extremen Hitzewellen und drei schweren Wellen von Waldbränden. In 16 Autonomen Gemeinschaften wurden mindestens 243 Waldbrände verzeichnet. Die Brände verursachten erhebliche ökologische, soziale und wirtschaftliche Schäden und zerstörten die Lebensgrundlage vieler Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten. Zahlreiche Menschen mussten aus ihren Häusern evakuiert werden. Die Waldbrände forderten außerdem acht Todesopfer. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Schäden, die durch die dritte und verheerendste Welle von Waldbränden verursacht wurden, die am 8. August 2025 begann.

Die spanischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden der Katastrophe auf 4 318,27 Mio. EUR. Dieser Betrag liegt über dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ für Spanien, der sich im Jahr 2025 auf 3 958,44 Mio. EUR belief (3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung).

Am 30. Oktober 2025 beantragte Spanien einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Waldbränden im August 2025.

Spanien ersuchte um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung. Die Kommission kam auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von 25 % des veranschlagten Finanzbeitrags aus dem EUSF erfüllt sind. 2026 soll im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission ein Vorschuss in Höhe von 30 137 714 EUR gewährt werden.

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde im Mai 2026 einen Vorschlag für eine Inanspruchnahme vorgelegt. Sobald die Haushaltsbehörde die vorgeschlagene Unterstützung aus dem EUSF für Spanien genehmigt hat, wird der entsprechende Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2026 erlassen.

## **FINANZIERUNG**

Die einzelnen von der Kommission vorgeschlagenen Unterstützungsbeträge wurden nach der im Jahr 2002 beschlossenen und in allen nachfolgenden Fällen angewandten Methode berechnet. Diese basiert auf dem angenommenen unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden im Verhältnis zum relativen Wohlstand des betroffenen Staates, wie an dem Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes erkennbar (siehe Anhang I).

Dementsprechend wird bei „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ ein progressives zweistufiges System angewandt. Nach diesem System erhält das Land für den Teil des Schadens, der unter dem Schwellenwert liegt, einen niedrigeren Finanzhilfesatz von 2,5 % des direkten Gesamtschadens und für den Teil des Schadens, der den Schwellenwert übersteigt, einen höheren Finanzhilfesatz von 6 %. Die zwei Beträge werden addiert. Für „regionale Naturkatastrophen“ und „Naturkatastrophen in einem Nachbarstaat“ werden 2,5 % des unmittelbaren Gesamtschadens gewährt.

Sobald das Europäische Parlament und der Rat die Inanspruchnahme des EUSF genehmigt und die erforderlichen Haushaltsmittel im EU-Haushalt bereitgestellt haben, erlässt die Kommission Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung der Hilfe zugunsten der einzelnen Länder und zahlt anschließend den vollen Betrag aus. In Fällen, in denen ein

Vorschuss gewährt worden war, wird nur der Restbetrag des vollen Beitrags ausgezahlt. Die Anhänge der Durchführungsbeschlüsse enthielten eine allgemeine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Mittel, eine Liste der Behörden, die von den Empfängerstaaten für die Bearbeitung des EUSF-Beitrags benannt wurden, und die Bezeichnung der unabhängigen Behörde, die für die Prüfung und Kontrolle zuständig ist.

Im Berichtszeitraum genehmigten das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde neun Finanzbeiträge aus dem EUSF, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden waren. Die Kommission hat ihre Vorschläge für die Inanspruchnahme des EUSF in zwei Gruppen vorgelegt.

- Am 22. Mai 2025 legte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EUSF zur Leistung von Hilfe für Österreich, Bosnien und Herzegowina, Tschechien, Moldau, Polen und die Slowakei im Zusammenhang mit neun Naturkatastrophen im Jahr 2024<sup>2</sup> vor. Diesem Vorschlag war der Beschluss Nr. 10/2025 beigefügt, in dem vorgeschlagen wurde, den Betrag von 270 077 316 EUR (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) aus der Reservelinie der Europäischen Solidaritätsreserve auf die operative Haushaltslinie des EUSF zu übertragen.

Die Haushaltsbehörde hat diesen Vorschlag am 9. Juli 2025 angenommen. Sie gewährte Unterstützung aus dem EUSF in Höhe von 280 740 903 EUR an i) Österreich im Zusammenhang mit Überschwemmungen im September 2024, ii) Polen im Zusammenhang mit Überschwemmungen im September 2024, iii) Tschechien im Zusammenhang mit Überschwemmungen im September 2024, iv) die Slowakei im Zusammenhang mit Überschwemmungen im September 2024, v) Moldau im Zusammenhang mit Überschwemmungen im September 2024 sowie vi) Bosnien und Herzegowina im Zusammenhang mit Überschwemmungen im Oktober 2024. Nach dem Erlass der Durchführungsbeschlüsse zur Gewährung der Unterstützung wurden im November und Dezember 2025 an Österreich 42 789 075 EUR, an Polen 75 998 939 EUR und an Tschechien 113 979 781 EUR ausgezahlt.

Die Kommission zahlt außerdem 2 108 187 EUR an die Slowakei aus, sobald sie von der Slowakei die einschlägigen Dokumente zu den geplanten Ausführungsmodalitäten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung erhalten hat und der entsprechende Durchführungsbeschluss erlassen wurde. Die Kommission wird ferner 195 196 EUR an Moldau und 45 669 725 EUR an Bosnien und Herzegowina auszahlen, sobald gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung die Übertragungsvereinbarungen mit diesen Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der EU führen, unterzeichnet sind.

- Die Kommission legte am 3. Oktober 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EUSF zur Leistung von Hilfe für Spanien und Frankreich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in den Jahren 2024 und 2025<sup>3</sup> vor. Diesem Vorschlag war der Beschluss Nr. 16/2025 beigefügt, in dem vorgeschlagen wurde, den Betrag von 927 926 981 EUR (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) aus der Reservelinie der Europäischen Solidaritätsreserve auf die operative Haushaltslinie des EUSF zu übertragen.

Die Haushaltsbehörde hat den Vorschlag am 13. November 2025 angenommen. Sie gewährte Unterstützung aus dem EUSF in Höhe von 1 057 018 077 EUR für i) Spanien im

---

<sup>2</sup> C(2025) 3237 vom 22.5.2025.

<sup>3</sup> COM(2025) 855 vom 3.10.2025.

Zusammenhang mit Überschwemmungen in der Region Valencia im Oktober 2024,  
ii) Frankreich im Zusammenhang mit dem Zyklon in Mayotte im Dezember 2024 und  
iii) Frankreich im Zusammenhang mit dem Zyklon auf Réunion im Februar 2025. Der Erlass  
der Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung der Unterstützung und die Auszahlung  
der Hilfe wird voraussichtlich 2026 erfolgen.

## ABSCHLÜSSE

Laut Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung muss der Empfängerstaat spätestens 24 Monate nach Auszahlung des Finanzbeitrags einen Bericht über die Ausführung des Finanzbeitrags (im Folgenden „Durchführungsbericht“) mit einer Begründung der Ausgaben (im Folgenden „Gültigkeitsvermerk“) vorlegen.

2025 hat die Kommission 18 EUSF-Fälle abgeschlossen.

**Griechenland, Erdbeben in Kefalonia im Jahr 2014.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 3 683 320 EUR. Die griechischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im April 2017 ein. Auf der Grundlage der von Griechenland übermittelten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 3 127 724,07 EUR und lagen damit um 555 595,93 EUR unter dem aus dem EUSF erhaltenen Finanzbetrag. Dies veranlasste die Kommission zu der Feststellung, dass eine Finanzkorrektur in Höhe von 555 595,93 EUR vorgenommen werden muss. Am 31. Januar 2024 erhielt die Kommission von Griechenland eine Rückzahlung in Höhe von 555 595,93 EUR. Die Kommission stellte daher fest, dass keine zusätzliche Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juni 2025 geschlossen.

**Rumänien, Überschwemmungen im Frühjahr 2014.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 4 198 175 EUR. Die rumänischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Februar 2018 ein. Auf der Grundlage der von Rumänien übermittelten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 1 143 565,25 EUR und lagen damit um 3 054 609,75 EUR unter dem aus dem EUSF erhaltenen Finanzbetrag. Darüber hinaus waren Zinsen in Höhe von 3 611,16 EUR angefallen. Dies veranlasste die Kommission zu der Feststellung, dass eine Finanzkorrektur in Höhe von 3 058 220,91 EUR vorgenommen werden muss. Am 29. März 2022 erhielt die Kommission von Rumänien eine Rückzahlung in Höhe von 3 058 220,91 EUR. Die Kommission stellte daher fest, dass keine zusätzliche Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Januar 2025 geschlossen.

**Bulgarien, Überschwemmungen im Jahr 2014.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 10 542 110 EUR. Die bulgarischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im April 2017 ein. Auf der Grundlage der von Bulgarien übermittelten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben im Rahmen des EUSF auf 9 008 785,21 EUR und lagen damit um 1 533 324,79 EUR unter dem aus dem EUSF erhaltenen Finanzbetrag. Darüber hinaus waren Zinsen in Höhe von 48 977,22 EUR angefallen. Dies veranlasste die Kommission zu der Feststellung, dass eine Finanzkorrektur in Höhe von 1 582 302,01 EUR vorgenommen werden muss. Am 22. Dezember 2020 erhielt die Kommission von Bulgarien eine Rückzahlung in Höhe von 1 582 302,01 EUR. Die Kommission stellte daher fest, dass keine zusätzliche Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Februar 2025 geschlossen.

**Rumänien, Überschwemmungen im Sommer 2014.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 4 297 775 EUR. Die rumänischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im April 2018 ein. Auf der Grundlage der von Rumänien übermittelten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 3 048 079,20 EUR und lagen damit um 1 249 695,80 EUR unter dem aus dem EUSF erhaltenen Finanzbetrag. Darüber hinaus waren Zinsen in Höhe von 5 242,90 EUR angefallen. Dies veranlasste die Kommission zu der Feststellung, dass eine Finanzkorrektur in Höhe von 1 254 938,70 EUR vorgenommen werden muss. Am 29. März 2022 erhielt die Kommission von Rumänien eine Rückzahlung in Höhe von 1 254 938,70 EUR. Die Kommission stellte

daher fest, dass keine zusätzliche Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im November 2025 geschlossen.

**Bulgarien, Überschwemmungen im Sommer 2014 in Mizia.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 1 983 600 EUR. Die bulgarischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im August 2017 ein. Auf der Grundlage der von Bulgarien übermittelten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben im Rahmen des EUSF auf 1 771 594,34 EUR und lagen damit um 212 005,66 EUR unter dem aus dem EUSF erhaltenen Finanzbetrag. Darüber hinaus waren Zinsen in Höhe von 14,81 EUR angefallen. Dies veranlasste die Kommission zu der Feststellung, dass eine Finanzkorrektur in Höhe von 212 020,47 EUR vorgenommen werden muss. Am 22. Dezember 2020 erhielt die Kommission von Bulgarien eine Rückzahlung in Höhe von 212 020,47 EUR. Am 24. Februar 2021 teilte Bulgarien der Kommission mit, dass die Kommission aufgrund von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren weitere 11 006,22 EUR einziehen müsse. Am 26. September 2023 erhielt die Kommission von Bulgarien eine Rückzahlung in Höhe von 11 006,22 EUR. Die Kommission stellte daher fest, dass keine zusätzliche Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im November 2025 geschlossen.

**Italien, Erdbeben im Jahr 2016.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 1 196 797 579 EUR. Die italienischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Dezember 2019 ein. Auf der Grundlage der von Italien vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 1 473 913 724,12 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juni 2025 geschlossen.

**Griechenland, Erdbeben auf der Insel Lesbos im Jahr 2017.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 1 359 119 EUR. Die griechischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Oktober 2020 ein. Auf der Grundlage der von Griechenland übermittelten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 1 182 470,22 EUR und lagen damit um 176 648,78 EUR unter dem aus dem EUSF erhaltenen Finanzbetrag. Dies veranlasste die Kommission zu der Feststellung, dass eine Finanzkorrektur in Höhe von 176 648,78 EUR vorgenommen werden muss. Am 27. September 2024 erhielt die Kommission von Griechenland eine Rückzahlung in Höhe von 176 648,78 EUR. Die Kommission stellte daher fest, dass keine zusätzliche Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juni 2025 geschlossen.

**Lettland, Überschwemmungen im Jahr 2017.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 17 730 519 EUR. Die lettischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Dezember 2020 ein. Auf der Grundlage der von Lettland vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 19 291 264,19 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Januar 2025 geschlossen.

**Spanien, Waldbrände in Galicien im Jahr 2017.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 3 228 675 EUR. Die spanischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Juli 2020 ein. Auf der Grundlage der von Spanien vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 3 885 001 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juni 2025 geschlossen.

**Litauen, Überschwemmungen im Jahr 2017.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 16 918 941 EUR. Die litauischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Oktober 2020 ein. Auf der Grundlage der von Litauen übermittelten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 16 916 736,24 EUR und lagen damit um 2 204,76 EUR unter dem aus dem EUSF erhaltenen Finanzbetrag. Dies veranlasste die Kommission zu der Feststellung, dass eine Finanzkorrektur in Höhe von 2 204,76 EUR vorgenommen werden muss. Am 25. September 2024 erhielt die Kommission von Litauen eine Rückzahlung in Höhe von 2 204,76 EUR. Die Kommission stellte daher fest, dass keine zusätzliche Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juni 2025 geschlossen.

**Italien, Extremwetterereignisse im Jahr 2018.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 277 204 595 EUR. Die italienischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Mai 2022 ein. Auf der Grundlage der von Italien vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 291 657 411,82 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im September 2025 geschlossen.

**Spanien, Extremwetterereignis im Jahr 2019.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 56 743 358 EUR. Die spanischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im November 2022 ein. Auf der Grundlage der von Spanien vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 62 034 794,45 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juni 2025 geschlossen.

**Italien, COVID-19-Pandemie im Jahr 2020.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 76 271 930 EUR. Die italienischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Juni 2023 ein. Auf der Grundlage der von Italien vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 86 250 000 EUR, und es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im November 2025 geschlossen.

**Österreich, COVID-19-Pandemie im Jahr 2020.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 31 755 580 EUR. Die österreichischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Dezember 2023 ein. Auf der Grundlage der von Österreich vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 42 368 657,03 EUR, und es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juli 2025 geschlossen.

**Rumänien, COVID-19-Pandemie im Jahr 2020.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 13 926 870 EUR. Die rumänischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Oktober 2023 ein. Auf der Grundlage der von Rumänien vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 19 148 310,58 EUR, und es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juli 2025 geschlossen.

**Kroatien, COVID-19-Pandemie im Jahr 2020.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 7 618 270 EUR. Die kroatischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Dezember 2023 ein. Auf der Grundlage der von Kroatien vorgelegten

Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 7 618 270 EUR, und es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im September 2025 geschlossen.

**Deutschland, COVID-19-Pandemie im Jahr 2020.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 29 147 795 EUR. Die deutschen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Dezember 2023 ein. Auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 2 079 000 000 EUR, und es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juli 2025 geschlossen.

**Luxemburg, COVID-19-Pandemie im Jahr 2020.** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 2 857 025 EUR. Die luxemburgischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Oktober 2023 ein. Auf der Grundlage der von Luxemburg vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 5 064 900 EUR, und es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Januar 2025 geschlossen.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Jahr 2025 war Europa weiterhin der sich am schnellsten erwärmende Kontinent; in über 95 % des Kontinents wurden überdurchschnittliche Temperaturen verzeichnet, und das Jahr war geprägt von einer Reihe extremer Wetterereignisse, von weitverbreiteten Dürren im Frühjahr und im Sommer über Hitzewellen vom Mittelmeer bis zum Polarkreis bis hin zu Waldbränden in Südeuropa und Stürmen auf dem gesamten Kontinent<sup>4</sup>.

Im Osten von Kontinentaleuropa kam es zu lang anhaltenden Perioden mit Starkregenfällen, auf die eine intensive Dürre folgte, die verheerende Überschwemmungen auslöste. Ähnlich wie in den Vorjahren war Südeuropa mit anhaltenden Dürren, Rekordhitzewellen und schnell sich ausbreitenden Waldbränden konfrontiert. Die französischen Gebiete in äußerster Randlage Mayotte und Réunion waren aufgrund ihrer Geografie besonders stark von mehreren aufeinanderfolgenden Zyklonen betroffen, wodurch hohe Schäden entstanden. Die daraus resultierende Zerstörung – darunter weitreichende Schäden an Wohnhäusern und wichtiger Infrastruktur – hat das Leben und die Existenzgrundlage Tausender Europäerinnen und Europäer vernichtet. Diese Ereignisse haben deutlich gemacht, dass in ganz Europa unbedingt robuste Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz umgesetzt werden müssen.

Dank der erhöhten Mittelausstattung ab 2024 war der EUSF besser in der Lage, nationale Wiederaufbau- und Erholungsbemühungen in von Naturkatastrophen betroffenen Ländern zu unterstützen, indem die nach der vereinbarten Methode berechneten Finanzhilfebeträge bereitgestellt und voll ausgezahlt wurden.

Darüber hinaus unterstützte der EUSF die betroffenen Regionen bei der raschen Wiederaufnahme ihrer wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit, indem kritische Infrastrukturen repariert und wiederhergestellt wurden und gleichzeitig die finanzielle Belastung der nationalen und lokalen Regierungen verringert wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass die Zahl der Anträge auf Hilfe und der erhöhte Druck auf den EUSF-Haushalt den hohen Bedarf an Unterstützung aus dem Fonds bestätigen.

---

<sup>4</sup> [Bericht \*European State of the Climate 2025\* | Copernicus.](#)